

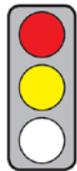
BANKENABWICKLUNG FÜR DIE SSM-STAATEN (SRM)

cepAnalyse Nr. 42/2013 vom 07.10.2013

KERNPUNKTE

Ziel der Verordnung: Die Kommission und ein Ausschuss entscheiden über Abwicklungen von Banken in der SSM-Zone. Ein gemeinsamer Bankenabwicklungsfonds beteiligt sich an den Kosten der Abwicklungen.

Betroffene: Banken, deren Eigentümer, Gläubiger, Steuerzahler, Abwicklungsbehörden.



Pro: Zentrale Abwicklungsentscheidungen können Wettbewerbsverzerrungen – theoretisch – verhindern.

Contra: (1) Da der Abwicklungsfonds auf eine Finanzierung durch den ESM angewiesen ist, lassen sich Wettbewerbsverzerrungen – praktisch – doch nicht verhindern.

(2) Der gemeinsame Abwicklungsfonds für alle SSM-Staaten begünstigt Moral-hazard-Verhalten und verteilt die Abwicklungsrisiken und -kosten über alle Steuerzahler der SSM-Zone.

(3) Die Verordnung kann nicht auf die Binnenmarktcompetenz (Art. 114 AEUV), sondern nur auf die Kompetenzergänzungsklausel (Art. 352 AEUV) gestützt werden, die Einstimmigkeit im Rat erfordert.

(4) Dass ein Mitgliedstaat sich gegebenenfalls an den Abwicklungskosten beteiligen muss, wenn der Abwicklungsfonds seine Zielausstattung unterschreitet, verstößt gegen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.

INHALT

Titel

Vorschlag COM(2013) 520 vom 10. Juli 2013 für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens **für** die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines **einheitlichen Abwicklungsmechanismus** und eines **einheitlichen Bankenabwicklungsfonds** sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates

Hinweis: Die Verordnung baut auf dem Richtlinienvorschlag zur Bankensanierung und -abwicklung [BRRD, KOM (2012) 280] auf. Zum besseren Verständnis lohnt sich daher ein Blick in die [cepAnalysen](#) und [cepMonitore](#) zu diesem Vorschlag.

Kurzdarstellung

► **Gegenstand, Anwendungsbereich und beteiligte Institutionen**

- Die Verordnung sieht einheitliche Vorschriften für die Abwicklung von Finanzinstituten vor (Single Resolution Mechanism, SRM; Art. 1).
- Die Verordnung gilt nur für folgende Finanzinstitute (im Folgenden: „Banken“) (Art. 1 und 2, s. auch [cepAnalyse](#) zur EZB-Bankenaufsicht):
 - alle Banken mit Sitz in den EU-Staaten, in denen die EZB künftig für die Bankenaufsicht zuständig ist (Single Supervisory Mechanism, SSM) (im Folgenden: „SSM-Staaten“); dies sind alle Euro-Staaten sowie Nicht-Euro-Staaten, die sich freiwillig der EZB-Bankenaufsicht unterworfen haben;
 - die Mutterunternehmen solcher Banken und Wertpapierfirmen, die der EZB-Bankenaufsicht unterliegen.

Die vorliegende Verordnung ergänzt in diesen Fällen die vorgeschlagene allgemeine Richtlinie zur Bankenabwicklung [KOM (2012) 280; s. [cepAnalysen](#)].

- Über die Abwicklung und ihre Ausgestaltung entscheiden die Kommission und ein – als EU-Agentur zu gründender – Abwicklungsausschuss mit Sitz in Brüssel (Art. 38 Abs. 1, Art. 44). Zudem wird ein SSM-weiter gemeinsamer Bankenabwicklungsfonds (im Folgenden: „Abwicklungsfonds“) eingerichtet (Art. 64).
- Die Kommission oder der Ausschuss dürfen „in keinem Fall“ von einem SSM-Staat den Einsatz öffentlicher Mittel verlangen (Art. 6 Abs. 4). Wenn jedoch ein Beschluss des Ausschusses „der haushaltspolitischen Verantwortlichkeit des betreffenden Mitgliedstaats vorgreift“, darf dieser Staat „eine weitere Verhandlung verlangen“, solange der Abwicklungsfonds seine Zielausstattung unterschreitet (Art. 51 Abs. 3).

► **Abwicklungsziele und -grundsätze**

- Ziel der Abwicklung ist der Erhalt kritischer Funktionen einer Bank – etwa des Zahlungsverkehrs – bei Vermeidung von Ansteckungen oder anderen Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität. Die Inanspruchnahme öffentlicher Gelder soll „gering“ sein und Einleger sollen geschützt werden. (Art. 12)
- Bei einer Abwicklung sollen erst die Anteilseigner, dann die Gläubiger Verluste tragen (Art. 13 Abs. 1).

► **Befugnisse der Kommission: Abwicklungsentscheidung und Festlegung der Abwicklungsinstrumente**

- Die Kommission entscheidet, ob eine Bank abgewickelt wird. Sie trifft ihre Entscheidung auf eigene Initiative, auf Basis einer Ausschussempfehlung oder nach einer Meldung der EZB oder einer nationalen Abwicklungsbehörde. (Art. 16 Abs. 6)
- Die Kommission legt in einem „Abwicklungsrahmen“ fest, welche Abwicklungsinstrumente eingesetzt werden und ob der Abwicklungsfonds herangezogen wird (Art. 16 Abs. 6).

Für die Abwicklung stehen folgende Abwicklungsinstrumente zur Verfügung (Art. 21-24):

- Veräußerung von Anteilen, Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten der Bank an einen privaten Erwerber oder ein staatlich kontrolliertes Brückeninstitut,
- Auslagerung von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten der Bank auf eine zur Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaft („Bad Bank“),
- die Abschreibung von Verbindlichkeiten der Bank oder deren Umwandlung in Eigenkapital („Bail-in“).

► **Ausschuss: Mitarbeiter, Gremiensitzungen und Unabhängigkeit**

- Der Ausschuss erhält einen Exekutivdirektor, einen stellvertretenden Exekutivdirektor und 244 Mitarbeiter (Art. 39 Abs. 1 und 2, Annex). Der Rat ernennt die Direktoren nach Anhörung durch das EP (Art. 52 Abs. 5).
- Der Ausschuss tagt in „Exekutivsitzungen“ und „Plenarsitzungen“.
- In den Exekutivsitzungen werden die Abwicklungsdetails festgelegt (s.u.). Teilnehmer sind (Art. 49-51):
 - vier ständige Mitglieder: Exekutivdirektor, sein Stellvertreter, je ein Vertreter von Kommission und EZB,
 - je ein Vertreter jener nationalen Abwicklungsbehörden der SSM-Staaten, in dem die abzuwickelnde Bank ihren Sitz hat oder über Töchter oder Niederlassungen verfügt.
 Die vier ständigen Mitglieder und die Abwicklungsbehörde des Sitzstaates verfügen über je eine Stimme. Alle übrigen Abwicklungsbehörden teilen sich eine Stimme. Es wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
- In den Plenarsitzungen werden – in der Regel mit einfacher Mehrheit – das Arbeitsprogramm und der Haushalt des Ausschusses beschlossen. Teilnehmer sind mit je einer Stimme die vier ständigen Mitglieder sowie je ein Vertreter der Abwicklungsbehörden der SSM-Staaten. (Art. 39 Abs. 1, Art. 45, Art. 46, Art. 48 Abs. 1)
- Alle Ausschussmitglieder handeln „unabhängig und im Allgemeininteresse“. Die vier ständigen Mitglieder dürfen keine Weisungen von der Kommission oder den Mitgliedstaaten anfordern oder annehmen. (Art. 43)
- Der Rat und das Europäische Parlament können den Exekutivdirektor vorladen. Nationale Parlamente können ihn zu einem „Gedankenaustausch“ „einladen“. (Art. 41, Art. 42)

► **Befugnis der „Exekutivsitzung“ im Vorfeld etwaiger Bankabwicklungen**

- Die Exekutivsitzung bewertet, ob eine Bank ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel – ausgenommen ist der Abwicklungsfonds – abgewickelt werden kann. Ist dies nicht möglich, kann sie den Banken weitgehende Abhilfemaßnahmen, etwa die Einstellung bestimmter Tätigkeiten, vorschreiben. (Art. 8)
- Sie erstellt Abwicklungspläne für alle Banken der SSM-Staaten (Art. 7). Vereinfachungen und Ausnahmen sind insbesondere für kleine Banken und Banken mit einem institutsbezogenem Sicherungssystem – etwa Sparkassen und Volksbanken – möglich (Art. 9).
- Sie legt für jede Bank fest, wie viel Eigenkapital sie vorhalten und wie viele ihrer Verbindlichkeiten bail-in-fähig sein müssen. Sie berücksichtigt dabei u.a. die Größe der Bank und den Umfang, in dem sich der Einlagensicherungsfonds an der Finanzierung der Abwicklung beteiligen „könnte“ (Art. 10).

► **Befugnis der „Exekutivsitzung“ bei der konkreten Gestaltung und Finanzierung einer Abwicklung**

- Die Exekutivsitzung beschließt in einem „Abwicklungskonzept“ insbesondere (Art. 16 Abs. 8, Art. 20–24),
 - welche Anteile, Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten auf einen privaten Erwerber, ein Brückeninstitut oder eine Bad Bank übertragen werden,
 - in welchem Umfang ein Bail-in durchgeführt wird, welche Verbindlichkeiten vom Bail-in befreit werden und welche Gläubiger aufgrund dieser Befreiung stärker als anfangs vorgesehen haften müssen,
 - in welchem Umfang der Abwicklungsfonds herangezogen wird; Voraussetzung hierfür ist eine Feststellung der Kommission, dass dies keine unzulässige staatliche Beihilfe darstellt (Art. 16 Abs. 8 und 10).
- Die nationalen Abwicklungsbehörden müssen das „Abwicklungskonzept“ umsetzen. Tun sie dies nicht oder unzureichend, kann der Ausschuss der abzuwickelnden Bank Anweisungen erteilen. (Art. 26 Abs. 2)

► **Abwicklungsfonds**

- Für die SSM-Staaten wird ein gemeinsamer Abwicklungsfonds eingerichtet, der beim Ausschuss angesiedelt ist. Der Fonds wird von den Banken der SSM-Staaten finanziert. Er muss nach zehn Jahren über mindestens 1% der durch Einlagensicherungssysteme gedeckten Einlagen verfügen. (Art. 64 Abs. 1 und 3, Art. 65 Abs. 1)
- Der Fondsbeitrag einer Bank bestimmt sich nach den Gesamtverbindlichkeiten und dem Risikoprofil der Bank. Er wird mindestens jährlich erhoben. (Art. 66 Abs. 1 und 2)
- Der Ausschuss kann beschließen, dass der Fonds (Art. 67 Abs. 1, Art. 68, Art. 69)
 - nachträglich zusätzliche Beiträge erhebt, wenn die Fondsmittel nicht ausreichen (in der Plenarsitzung),
 - Darlehen oder andere Hilfen – etwa bei der EZB, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM), Mitgliedstaaten, Banken oder anderen Kapitalmarktteilnehmern – beantragt, wenn seine Mittel „nicht unmittelbar verfügbar“ sind oder nicht ausreichen (in der Exekutivsitzung),
 - bei den nationalen Abwicklungsfonds der Nicht-SSM-Staaten Darlehen beantragt, wenn die Mittel weiterhin nicht ausreichen (in der Plenarsitzung).
- Mit den Fondsmitteln dürfen insbesondere Bad-Banks oder Brückeninstitute kapitalisiert werden. Eine direkte Rekapitalisierung oder Übernahme der Verluste einer Bank durch den Fonds ist unzulässig. (Art. 71)
- Die Höhe der Beteiligung des Abwicklungsfonds ist grundsätzlich nicht begrenzt. Verzichtet der Ausschuss aber auf ein Bail-in bei bestimmten Verbindlichkeiten, ist der Einsatz des Abwicklungsfonds zur Schließung der dadurch entstandenen Finanzierungslücken auf 5% der Bankverbindlichkeiten begrenzt. Darüber hinaus muss das verbleibende Bail-in mindestens 8% der Bankverbindlichkeiten umfassen. (Art. 24 Abs. 6 und 7)

- Der Ausschuss muss die Fondsmittel in Anleihen der SSM-Staaten, in Anleihen zwischenstaatlicher Organisationen oder in „hochliquiden“ Anlagen mit „hoher“ Kreditwürdigkeit anlegen (Art 70 Abs. 3).
- ▶ **Einlagensicherungsfonds**
 - Die nationalen Einlagensicherungsfonds der von einer Abwicklung betroffenen SSM-Staaten können bei Bedarf bis zu dem Betrag herangezogen werden, den sie als Entschädigung für gedeckte Einlagen hätten leisten müssen, wenn die Bank im regulären Insolvenzverfahren liquidiert worden wäre (Art. 73 Abs. 1).
 - Ist ein Einlagensicherungsfonds dazu nicht imstande, kann ihm der Abwicklungsfonds Mittel leihen (Art. 73 Abs. 4). Dies erfordert eine Zweidrittelmehrheit in der Plenarsitzung (Art. 46 Abs. 1 lit. c, Art. 48 Abs. 1).
- ▶ **Inkrafttreten**
 - Beiträge von Banken zum Abwicklungsfonds sind ab Inkrafttreten der Verordnung fällig (Art. 88).
 - Der Abwicklungsausschuss nimmt zum 1. Januar 2015 seine Arbeit auf und kann ab diesem Datum den Abwicklungsfonds einsetzen. Erst ab 2018 können Gläubiger an der Abwicklung einer Bank beteiligt werden („Bail-in“). (Art. 88 UAbs. 2 und 3 i.V.m Art. 85)

Subsidiaritätsbegründung der Kommission

Nur Maßnahmen auf EU-Ebene stellen „geringe Ausstrahlungseffekte“ von Bankenabwicklungen sicher. Zudem werden Bankenabwicklungen „kostengünstiger“ und Wettbewerbsverzerrungen vermieden.

Politischer Kontext

Die Verordnung ist Teil der europäischen Gesetzgebung zur Schaffung einer „Bankenunion“, zu der die folgenden Gesetzesvorhaben zählen: Im Juni 2012 legte die Kommission einen Richtlinienentwurf zur Bankensanierung und -abwicklung [BRRD, COM (2012) 280, s. [cepAnalysen](#)] vor. Eine Einigung hierüber wollen Rat und EP noch 2013 erzielen. Ab Herbst 2014 wird die Bankenaufsicht in der Euro-Zone bei der Europäischen Zentralbank zentralisiert (SSM, s. [cepAnalyse](#)). Zudem gibt es eine politische Verständigung, dass der ESM nach der Etablierung der EZB-Bankenaufsicht Banken direkt, das heißt ohne den Umweg über die Staatshaushalte, rekapitalisieren darf.

Stand der Gesetzgebung

10.07.13 Annahme durch Kommission
Offen Annahme durch Europäisches Parlament und Rat, Veröffentlichung im Amtsblatt, Inkrafttreten

Politische Einflussmöglichkeiten

Federführende Generaldirektion:	GD Binnenmarkt
Federführender Ausschuss des EP:	Wirtschaft/Währung, Berichterstatterin: Elisa Ferreira (S&D-Fraktion, PT)
Federführendes Bundesministerium:	Ministerium der Finanzen
Federführender Ausschuss des BT:	Finanzen
Entscheidungsmodus im Rat:	Qualifizierte Mehrheit (Annahme durch Mehrheit der Mitgliedstaaten und mit 260 von 352 Stimmen; Deutschland: 29 Stimmen)

Formalien

Kompetenznorm:	Art. 114 AEUV
Art der Gesetzgebungszuständigkeit:	Geteilte Zuständigkeit (Art. 4 Abs. 2 AEUV)
Verfahrensart:	Art. 294 AEUV (ordentliches Gesetzgebungsverfahren)

BEWERTUNG

Ökonomische Folgenabschätzung

Ordnungspolitische Beurteilung

Die Verordnung geht in zweierlei Hinsicht weit über die Abwicklungsregeln der Richtlinie zur Bankensanierung und -abwicklung hinaus (BRRD, vgl. [cepAnalysen](#)). Erstens: Entscheidungen über Abwicklungen sollen zentral von der Kommission und dem Ausschuss – und nicht von einer nationalen Abwicklungsbehörde – getroffen werden.

Zentrale Abwicklungsentscheidungen können zwar Wettbewerbsverzerrungen verhindern, die entstehen, wenn nationale Abwicklungsbehörden in unterschiedlichem Ausmaß Gläubiger zum Verlustausgleich heranziehen. Dieser Vorteil greift **jedoch nur dann, wenn der SSM-Abwicklungsfonds über ausreichend eigene Mittel verfügt**, so dass insbesondere der ESM sich nicht beteiligen muss. **Denn eine Beteiligung des ESM erfordert Einstimmigkeit** aller ESM-Staaten, **so dass ein Staat seine Zustimmung von einer Besserstellung abhängig machen kann**. Dies verhindert, dass Kommission und Ausschuss sich wettbewerbsneutral verhalten können.

Bei grenzüberschreitenden Abwicklungen findet unweigerlich ein Verteilungskampf zwischen den beteiligten Staaten statt. Alle werden versuchen, die Belastungen für die eigenen Steuerzahler zu minimieren. Für eine angemessene Lösung in dieser Frage dürfen die Stimmrechte in der Exekutivsitzung deshalb nicht, wie vorgesehen, starr verteilt werden, sondern müssen dem Geschäftsvolumen der Bank in den beteiligten Staaten entsprechen.

Zweitens: **Der gemeinsame Abwicklungsfonds für alle SSM-Staaten** führt – anders als die nationalen Abwicklungsfonds der Nicht-SSM-Staaten – dazu, dass die Abwicklung einer Bank von den Banken aller anderen SSM-Staaten mitfinanziert werden muss. Dies **begünstigt Moral-hazard-Verhalten** der beteiligten Staaten.

Denn jeder SSM-Staat verfügt – trotz zentraler Bankenaufsicht durch die EZB – nach wie vor über erhebliche Möglichkeiten, den nationalen Finanzplatz zu gestalten und kann etwa über die Körperschaftssteuer seinen Finanzsektor aufblähen. Daher trifft ihn in der Regel eine Mitschuld an hohen Bankenabwicklungskosten. **Auch in den SSM-Staaten sollte deshalb jeweils ein nationaler Abwicklungsfonds eingerichtet werden.** Wenn dessen Mittel zur Abwicklung einer Bank nicht reichen, sollte der betroffene SSM-Staat die Kosten tragen. Wenn ihn dies überfordert, kann der nationale Abwicklungsfonds ein Darlehen beim ESM beantragen.

Der gemeinsame Abwicklungsfonds wird, obwohl er Beiträge von allen Banken aller SSM-Staaten erhält, für sehr lange Zeit nicht über ausreichende Mittel verfügen, um Abwicklungen auch tatsächlich zu finanzieren. Er wird daher ESM-Darlehen beantragen müssen.

Der gemeinsame Abwicklungsfonds verteilt daher die Abwicklungsrisiken und -kosten über alle Steuerzahler der SSM-Zone. Profiteure dieser Entwicklung sind primär die Steuerzahler des betroffenen Landes.

Problematisch ist zudem, dass die Exekutivsitzen – an der überdies all jene Staaten, in denen die abzuwickelnde Bank nicht aktiv ist, nicht teilnehmen dürfen – entscheidet, in welchem Umfang der Abwicklungsfonds Mittel bereitstellen soll. Damit kann sie die Notwendigkeit eines ESM-Darlehens präjudizieren. Formal müssen dem zwar alle ESM-Staaten – in Deutschland unter Beteiligung des Bundestages – zustimmen. Eine Ablehnung würde aber zu größeren Verwerfungen führen.

Juristische Bewertung

Kompetenz

Die Verordnung kann nicht auf die von der Kommission angeführte Binnenmarktkompetenz (Art. 114 AEUV) gestützt werden. Denn sie gilt nur für SSM-Staaten und eine Teilnahme aller Mitgliedstaaten am SSM erscheint politisch ausgeschlossen. Eine einheitliche Abwicklungsregelung stärkt den Binnenmarkt nur räumlich begrenzt. Sie bewirkt dadurch für den Binnenmarkt als solchen sogar eine Spaltung.

Zwar können EU-Agenturen auf Grundlage der Binnenmarktkompetenz errichtet werden (EuGH, Rs. C-217/04, ENISA vom 2. Mai 2006). Eine Ersetzung der mitgliedstaatlichen Behörden durch EU-Agenturen könnte aber über eine bloße Harmonisierung hinausgehen und daher nicht mehr von der Binnenmarktkompetenz gedeckt sein (Schlussanträge des Generalanwalts Jääskinen in der Rs. C-270/12, VK/Rat und Parlament, vom 12. September 2013).

Einheitliche Abwicklungsvorschriften für die SSM-Staaten erhöhen die Finanzstabilität. **Die Verordnung kann daher auf die Kompetenzergänzungsklausel (Art. 352 AEUV) gestützt werden, die aber Einstimmigkeit im Rat erfordert.**

Subsidiarität

Angesichts der weitgehenden Integration des EU-Bankensektors unproblematisch.

Verhältnismäßigkeit

Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen ist ein gemeinsamer Abwicklungsfonds für alle SSM-Staaten nicht erforderlich. Ausreichend sind nationale Abwicklungsfonds, die auf den ESM zurückgreifen können.

Sonstige Vereinbarkeit mit EU-Recht

Nach der Meroni-Rechtsprechung des EuGH (Rs. C-9/56 und C-10/56 vom 13. Juni 1958) sind Ermessensentscheidungen den EU-Organen vorbehalten und dürfen nicht auf „vertragsfremde Einrichtungen“ wie einen Abwicklungsausschuss übertragen werden. Da seit dem Lissabon-Vertrag aber gegen Entscheidungen der EU-Agenturen geklagt werden kann, wird der EuGH von diesem Verbot wohl abrücken (Schlussanträge des Generalanwalts Jääskinen in der Rs. C-270/12, VK/Rat und Parlament, vom 12. September 2013).

Behördenentscheidungen über Bankenabwicklungen müssen wie jede Ausübung staatlicher Gewalt demokratisch legitimiert sein. Dabei gilt: Je stärker ein Eingriff wirkt, desto größer muss der Umfang der Kontrollmöglichkeiten sein. Für intensive Eingriffe wie bei einer Bankenabwicklung reichen die vorgesehenen Berichtspflichten und Fragerechte nicht aus.

Auswirkungen auf das deutsche Recht

Der Bundestag darf „seine Budgetverantwortung nicht durch unbestimmte haushaltspolitische Ermächtigungen auf andere Akteure übertragen“, insbesondere wenn dies „zu nicht überschaubaren haushaltsbedeutsamen Belastungen ohne vorherige konstitutive Zustimmung führen“ kann (BVerfG, 2 BvR 987/10 vom 7.9.2011, Tz. 125).

Es bedarf einer Klarstellung, dass kein SSM-Staat gezwungen werden kann, sich an den Abwicklungskosten zu beteiligen, auch dann, wenn der Abwicklungsfonds seine Zielausstattung unterschreitet. Ansonsten würde gegen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts verstoßen werden. Nach geltendem Recht darf der ESM Finanzhilfen nur an ESM-Staaten vergeben. Für Darlehen an den Abwicklungsfonds müssen der ESM-Vertrag und damit das deutsche Begleitgesetz angepasst werden.

Zusammenfassung der Bewertung

Da der Abwicklungsfonds auf eine ESM-Finanzierung angewiesen sein wird, können die Kommission und der Ausschuss Abwicklungen nicht wettbewerbsneutral durchführen. Der gemeinsame Abwicklungsfonds für alle SSM-Staaten begünstigt Moral-hazard-Verhalten und verteilt die Abwicklungsrisiken und -kosten über alle Steuerzahler der SSM-Zone. Die Verordnung kann nicht auf die Binnenmarktkompetenz (Art. 114 AEUV), sondern nur auf die Kompetenzergänzungsklausel (Art. 352 AEUV) gestützt werden, die Einstimmigkeit im Rat erfordert. Dass sich ein Mitgliedstaat gegebenenfalls an den Abwicklungskosten beteiligen muss, wenn der Abwicklungsfonds seine Zielausstattung unterschreitet, verstößt gegen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.